



HTU Graz

Vertretung. Beratung. Service.



Richtlinie für den Fördertopf für Studierende aus Krisengebieten des Ukrainekrieges

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz (im weiteren HTU Graz genannt), sind:

- a) die*der Studierende ist Mitglied der HTU Graz
- b) die*der Studierende betreibt ein Studium an der TU Graz
- c) die*der Studierende befindet sich in einer Notlage im Sinne dieser Richtlinie
- d) die*der Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung.

1.2. Auf die Gewährung von Unterstützung durch die HTU Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3. Eine Unterstützung der HTU Graz kann nur gewährt werden, wenn Möglichkeiten auf Unterstützungen der öffentlichen Hand nicht bestehen bzw. bereits ausgeschöpft wurden.

1.4. Die Antragssteller*innen werden im Sinne der aktuellen Sanktionsmaßnahmen überprüft. Sollten Antragssteller*innen bzw. deren Eltern auf der Finanzsanktionsliste der Europäischen Union aufscheinen, erfolgt keine Auszahlung. Ebenso behält sich die HTU Graz vor, Studierenden, die aktiv die russischen Kriegshandlungen befürworten, die Unterstützung zu verweigern.

1.5. Die*der Antragsteller*in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, in unmittelbarer Vergangenheit zustande gekommen ist, im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen in der Ukraine steht und es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

2. Notlagendefinition

Eine Notlage im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine die Existenzgrundlage oder die Fortführung des Studiums auf der TU Graz gefährdet ist. Hauptaugenmerk soll hierbei auf durch den Krieg verursachte Notlagen gelegt werden, beispielsweise durch das plötzliche Wegfallen finanzieller Unterstützung durch die Familie oder durch den Krieg nicht zugänglicher Mittel.



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz | +43-316 873-5111 | info@htugraz.at | www.htugraz.at

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT312081500043449370, BIC: STSPAT2GXXX





HTU Graz

Vertretung. Beratung. Service.



Ausfälle von diesen regelmäßigen Leistungen - z.B. Ausfälle von familiärer Hilfe aufgrund der gegenwärtigen Kriegshandlungen - sind schriftlich zu dokumentieren und dem Antrag beizulegen.

Grundsätzlich soll ein Kontostand von unter 2000 Euro zum Stichtag 28.2.2022 vorliegen und belegt werden. Sollten erst nach dem Stichtag große Ausgaben getätigt worden sein, die mit der Kriegssituation im Zusammenhang stehen und die Notlage des/der Studierenden erzeugt haben, ist dies zu begründen (beispielsweise finanzielle Unterstützung der Eltern in den Krisengebieten nach Semesterbeginn).

3. Ansuchen

3.1. Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Notfallfonds können von den Studierenden im Sozialreferat der HTU Graz gestellt werden und werden so schnell wie möglich bearbeitet.

3.2. Anträge können bis zum 28.02.2023 gestellt werden. Sollten die Kriegshandlungen in der Ukraine andauern, so kann in einer Hochschulvertretungssitzung der HTU Graz eine Verlängerung beschlossen werden.

3.3. Das Ansuchen ist mittels des von der HTU Graz (unter htugraz.at/ukraine) zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen bei erstmaliger Antragstellung vollständig und aktuell beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokuments (zB Reisepass),
- b) Staatsbürger*innenschaft, Visum, oder anderes Dokument, das den (familiären) Bezug zu den Krisenregionen belegt,
- c) Kontoauszüge der letzten 3 Monate, die finanzielle Bezüge aus den Krisengebieten (zB durch die Familie) belegen bzw. eine Begründung, warum diese nicht erbracht werden können
- d) Studienblatt aus dem TUGonline,
- e) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
- f) Namen der Eltern,
- g) Schriftliche Erläuterung der gegenwärtigen Notlage.

3.4. Ansuchen können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der HTU Graz zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come-First served Prinzip gearbeitet.



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz | +43-316 873-5111 | info@htugraz.at | www.htugraz.at

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT312081500043449370, BIC: STSPAT2GXXX





3.5. Sollte das verfügbare Budget des Notfallfonds vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der HTU Graz eine Erhöhung beschlossen werden.

4. Verfahren und Vergabe

4.1. Die Gesamtförderhöhe des Ukraine-Notfallfonds der HTU Graz beträgt 80.000 Euro. Hierbei kommen 50.000 Euro durch die TU Graz zustande (laut Rektoratsbeschluss), und 30.000 Euro durch die HTU Graz (laut Beschluss der HTU Graz). Sollte dieser Betrag im Laufe des Antragszeitraumes völlig ausgeschöpft werden, kann die HTU Graz im Laufe einer UV-Sitzung weitere Mittel zur Verfügung stellen.

4.2. Der Maximalförderbetrag beträgt 1000 Euro pro Antrag bei Einzelpersonen bzw. der Differenzbetrag zum maximal zulässigen Kontobetrag von 2000 Euro zum Stichtag (Ausnahmen siehe Punkt 2)

4.3. Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung. Es sind nur Überweisungen im Rahmen des EWR möglich.

4.4. Die*Der zuständige Referent*in oder Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie der HTU Graz zugegangen sind. Die*der Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt sie spätestens 14 Tage nach der Bearbeitung der*dem Wirtschaftsreferent*in und der*dem Vorsitzenden der HTU Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

4.5. Über die Vergabe der Gelder des Ukraine-Notfallfonds der HTU Graz wird in regelmäßigen stattfindenden Treffen zwischen Sozialreferent*in, Wirtschaftsreferent*in, Referent*in für ausländische Studierende und Vorsitz entschieden. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird auf Basis der Notlage sowie des Kontingents des Ukraine-Notfallfonds der HTU Graz im Einvernehmen getroffen und anschließend der*dem Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.

4.6. Wenn die*der Antragsteller*in nachweislich versucht, die HTU Graz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der*dem Sozialreferent*in der HTU Graz unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die HTU Graz behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

4.7. Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob eine Notlage im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die Notlage zweifelhaft erscheint, ist der*dem Antragsteller*in von der*dem Sozialreferent*in oder der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 30 Tagen





HTU Graz

Vertretung. Beratung. Service.



Unterlagen nachzureichen. Nimmt die*der Antragsteller*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.

4.8. Die Antragstellung ab dem Wintersemester 2022/23 kann zweimal im Semester getätigt werden, die erste Antragsmöglichkeit im Wintersemester 2022/23 läuft bis 31.12.2022, danach startet die zweite Antragsmöglichkeit im Wintersemester 2022/23, die bis 28.02.2023 läuft.

5. Datenschutz

5.1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

5.2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Ukraine-Notfallfonds unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die*der zuständige Sachbearbeiter*in, die*der zuständige Referent*in, die*der Wirtschaftsreferent*in sowie die Mandatar*innen der Hochschulvertretung der HTU Graz auf schriftliche Anfrage gemäß lokaler Satzung.

Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) von der*dem Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden.

Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist.

Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die HTU Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen, Weitergabe der Daten im Fall einer Doppelförderung) können von der*dem Sozialreferent*in weitergegeben werden. Außerdem erfolgt ein Datenaustausch mit anderen Hochschulen in Graz, um Doppelförderungen auszuschließen.

Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung neuer Sachbearbeiter*innen und Referent*innen des Sozialreferates gewährt werden.

5.3. Sämtliche Unterlagen sind in versperrten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen, erhalten Referent*in sowie Sachbearbeiter*innen des Sozialreferates der HTU Graz.



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz | +43-316 873-5111 | info@htugraz.at | www.htugraz.at

Steiermaerkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT312081500043449370, BIC: STSPAT2GXXX

